

MERKBLATT MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Jänner 2018

FÖRDERPROGRAMME

Sozialministeriumservice

Auszug aus den Bestimmungen des Sozialministeriumservice betreffend „Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit“:

Bei der Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit können Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% Zuschüsse gewährt werden.

Voraussetzungen

- Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des/der Behinderten
- Vorliegen der für die angestrebte Tätigkeit erforderlichen persönlichen, rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen
- Sicherstellung des Lebensunterhaltes des/der Behinderten und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen

Zuschusshöhe

50 % der getätigten Ausgaben in der Gründungsphase. Die maximale Zuschusshöhe ist mit der 100-fachen Ausgleichstaxe begrenzt.

Anträge sind grundsätzlich vor Realisierung des Vorhabens einzubringen. Eine Entscheidung über die konkrete Höhe der Förderung ist jedoch erst nach Umsetzung des Vorhabens möglich.

Förderungen bei behinderungsbedingten Mehraufwänden

Zweck dieser Förderung ist die Sicherung bereits bestehender selbstständiger Erwerbstätigkeiten von Menschen mit Behinderung.

Voraussetzungen für die Förderung

Diese Förderung erhalten Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, die entweder
als Einzelunternehmer oder Einzelunternehmerinnen tätig sind oder

einen landwirtschaftlichen Betrieb führen und dort ausschließlich Familienmitglieder (im Sinne der Mitversicherung gemäß § 2 BSVG) beschäftigen oder den Betrieb (im Sinne von §§ 2a und 2b BSVG) gemeinsam führen.

Für diese Personengruppen gilt außerdem, dass (sie):
nicht der Bilanzierungspflicht (im Sinne des § 189 Abs. 1 des Unternehmensgesetzbuchs (UGB)) unterliegen oder von der Bilanzierungspflicht (gemäß § 189 Abs. 4 UGB) befreit sind deren Jahresumsatz den erhöhten Schwellenwert (gemäß § 189 Abs. 2 Z 2 UGB) nicht überschreitet,
mit einem behinderungsbedingten Mehraufwand konfrontiert sind, der eine maßgebliche Belastung für die unternehmerische Tätigkeit darstellt.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen muss durch Unterlagen belegt werden.

Höhe des Zuschusses

Die monatlichen Förderungen werden pauschal in Höhe der Ausgleichstaxe gewährt. Die Abgeltung kann bei besonderen Umständen verdoppelt werden, wenn die selbständige Person
regelmäßig nicht mehr als ein halbes Vollzeitäquivalent als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin beschäftigt ist,
durch eine längere Abwesenheit (Krankenstand, Kuraufenthalt), die mit der Behinderung zusammenhängt, eine Ersatzkraft einstellen muss
und der Bestand des Unternehmens durch die Abwesenheit gefährdet wäre.

Verdoppelt wird jedoch nur für die Dauer der Gefährdung.

Dauer der Förderung

Die Förderung wird jeweils für höchstens sechs Monate gewährt. Sie kann bei gleichbleibenden Voraussetzungen jedoch erneut gewährt werden.

Kleinstunternehmer und Kleinstunternehmerinnen

Kleinstunternehmern und Kleinstunternehmerinnen können zur Absicherung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit anfallende Kosten notwendiger externer Schulungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen ersetzt werden.
Nichtbehinderungsbedingte Schulungskosten können bis zu 50 % ersetzt werden.

Aktion "Barriere:freie Unternehmen"

Mit der Aktion „Barriere:freie Unternehmen“ möchte das Sozialministerium für Unternehmen einen Anreiz schaffen und diese unterstützen, ihre Produkte und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten.

Wer kann eine Förderung erhalten?

Antragberechtigt sind Unternehmen bis maximal 49 MitarbeiterInnen, die gemäß § 5 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) im Kalendermonat des Rechnungsdatums (Stichtag) ihre Beschäftigungspflicht zur Einstellung begünstigter Behinderter erfüllen bzw. die keiner Einstellungspflicht unterliegen und die sich in keinem Insolvenzverfahren befinden.

Wer kann keine Förderung erhalten?

- Bund
- Länder,
- Träger öffentlichen Rechts, die selbst Träger der Rehabilitation sind, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Politische Parteien und Parlamentsklubs,

- Gesetzliche Interessensvertretungen (Kammern), Private Rechtsträger, die sich - auch über Holdingkonstruktionen - zur Gänze im Eigentum einer Gebietskörperschaft befinden oder als Stiftungen oder Fonds zur Gänze von Gebietskörperschaften dotiert werden,
- Gebietskörperschaften, deren DienstnehmerInnen in einem ausgegliederten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Vertragsbedienstetenverhältnis stehen,
- Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Unternehmen,
- gemeinnützige Einrichtungen, deren sonstige Kosten zur Gänze aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

Was kann gefördert werden?

- Bauliche Vorhaben z.B. Rampen, Orientierungs- und Leitsysteme, zusätzliche behinderungsbedingte Ausstattungen von Sanitärräumen
- Nicht bauliche Vorhaben z.B. Barrierefreie Adaptierungen von bestehenden Webseiten, (Mobile) Induktionsschleifen oder gleichwertige technische Hilfsmittel, Nachrüstung von Liftanlagen (z.B. akustische Signale).

Was kann nicht gefördert werden?

Von der Förderung ausgeschlossen ist die Herstellung von Barrierefreiheit,

- die aufgrund einer behördlichen Auflage zwingend vorgeschrieben wurde,
- bei neu zu errichtenden Bauwerken (Neubauten und Generalsanierungen),
- bei Maßnahmen, die nicht der jeweils geltenden ÖNORM entsprechen,
- die der Erweiterung und Ausgestaltung von Räumen, die zu privaten Zwecken oder zu Wohnzwecken genutzt werden, oder
- von neu gestalteten Webseiten.

Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger Kostenzuschuss in Form einer Pauschalabgeltung in Höhe von 25% der Gesamtkosten der getätigten und bereits saldierten Investition vergeben.

Der Kostenzuschuss ist gedeckelt und kann für Investitionen zur Herstellung der Barrierefreiheit für zuwendungsfähige Ausgaben ab einer getätigten und bereits saldierten Investition in Höhe von € 1.000,- vergeben werden. Der Kostenzuschuss beträgt maximal € 2.500,- (bei Investitionen von € 10.000,- und mehr) pro Aktionszeitraum und Unternehmen.

Der Bemessung der Förderung zugrunde gelegt werden können nur jene Anteile an den Gesamtkosten, die in direktem Zusammenhang zur Herstellung von Barrierefreiheit anfallen (hierfür unerlässliche Maßnahmen). Als Gesamtkosten der jeweiligen investiven Maßnahme gelten die Kosten inklusive Umsatzsteuer und Skonti.

Die Aktion „Barriere:freie Unternehmen“ gewährt in Aktionszeiträumen von jeweils einem Kalenderjahr einen finanziellen Zuschuss als Anerkennung für die Herstellung der Barrierefreiheit.

Die Vergabe der Förderung erfolgt chronologisch in der Reihenfolge des Vorliegens der vollständigen Unterlagen (first-come-first-serve Prinzip).

Antragstellung

Unternehmen können für Ihre Vorhaben bei Vorliegen einer saldierten Rechnung(en) mit einem Zahlungsdatum ab 1. Jänner 2018 Anträge stellen.

KONTAKTSTELLEN

Sozialministeriumservice - Landesstellen

Wien

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

T: 01/588 31, F: 05 99 88-2266

E: post.wien@sozialministeriumservice.at

Tirol

6010 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3

T: 0512/563 101, F: 05 99 88/7075

E: post.tirol@sozialministeriumservice.at

Niederösterreich

3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 8/3. Stock

T: 02742/31 22 24, F: 02742/31 22 24-76 55

E: post.niederösterreich@sozialministeriumservice.at

Vorarlberg

6903 Bregenz, Rheinstraße 32/3

T: 05574/68 38, F: 05 99 88-7205

E: post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

für das östliche und südliche Niederösterreich

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

T: 01/588 31, F: 05 99 88-2284

E: post.niederösterreich@sozialministeriumservice.at

Burgenland

7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 46

T: 02682/640 46, F: 05 99 88-7412

E: post.burgenland@sozialministeriumservice.at

Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 63

T: 0732/7604-0, F: 0732/7604-4400

E: post.oberösterreich@sozialministeriumservice.at

Steiermark

8021 Graz, Babenbergerstraße 35

T: 0316/7090, F: 05 99 88-6899

E: post.steiermark@sozialministeriumservice.at

Salzburg

5027 Salzburg, Auerspergstraße 67a

T: 0662/889 83-0, F: 05 99 88-3499

E: post.salzburg@sozialministeriumservice.at

Kärnten

9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23-25

T: 0463/5864-0, F: 05 99 88-5888

E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

Weitere Kontaktstellen

Kompetenzzentrum Selbständig mit Behinderung (österreichweit)

Wiener Straße 150 (WIFI), Bauteil G, 1.Stock, Zimmer 105 G, 4021 Linz

T: 0732/33 66 91-0 (Mo-Do 7.30-16:00 und Fr 7.30-13.00)

E: office@integratio.at

W: www.integratio.at

wienwork

Integrative Betriebe und Ausbildungs GmbH

Sonnenallee 51, Stiege 1, Top 2, 1220 Wien

Tel. 01/ 288 80-540

E: gruendungsberatung@wienwork.at

W: <https://gruendungsberatung.wienwork.at>

Arbeit und Behinderung

Institut für „Bildung und Innovation“

Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien

T: 01/711 35-0

E: service@arbeitundbehinderung.at

W: www.arbeitundbehinderung.at

Gründerzentrum für Menschen mit Handicap

Steiermark

8074 Grambach-Graz, Parkring 2,

T: 0316/40 67 24 (Mo-Fr 8.30-12.30 n.V.)

E: office@chance.at

W: www.chance.at

Verein Integratio Oberösterreich (Initiative zur beruflichen Integration und Rehabilitation von Menschen mit Behinderung)

4021 Linz, Wiener Straße 150 (WIFI)

T: 0732/33 66 91-0

F: 0732/33 66 91-13

E: office@integratio.at

W: www.integratio.at

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 05 90 907-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-406, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter www.gruenderservice.at

Ein Service der Gründerservices der Wirtschaftskammern Österreichs. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammern Österreichs zulässig. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.